

08.09.1987

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

A Problem

Staatliche Mitwirkung an der Änderung der Rechtsform der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (bisher Anstalt, künftig Körperschaft des öffentlichen Rechts) und an der Organisation der Studentenschaft der Fachhochschule als rechtsfähige Gliedkörperschaft.

B Lösung

Landesgesetz, durch das die staatliche Zuerkennung der Rechtsform Anstalt des öffentlichen Rechts an die Fachhochschule durch die staatliche Zuerkennung der Rechtsform Körperschaft des öffentlichen Rechts ersetzt und der nach kirchlichem Recht errichteten Studentenschaft die Rechtsform einer rechtsfähigen Gliedkörperschaft zuerkannt wird.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Kultusminister, beteiligt der Minister für Wissenschaft und Forschung.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind nicht betroffen.

Datum des Originals: 07.09.1987/Ausgegeben: 09.09.1987

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

2349-2

Gesetz
über die Evangelische Fach-
hochschule Rheinland-West-
falen-Lippe

§ 1

Die nach kirchlichem Recht errichtete Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die nach kirchlichem Recht errichtete Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft, der die an der Hochschule eingeschriebenen Studenten angehören. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung und der Erhebung von Beiträgen. Sie hat gemäß der durch die Kirchen in § 42 Abs. 3 des Kirchenvertrages vom 15./22./30. Juli 1971 in der geänderten Fassung vom 16. Februar/14./28. Juni 1983 getroffenen Bestimmung die Aufgaben, die den Studentenschaften an staatlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gesetzlich zustehen.

§ 3

(1) Die Satzung der Fachhochschule und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem für Kirchenangelegenheiten zuständigen Minister.

(2) Die Satzung der Studentenschaft und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Rektorats und des Kuratoriums. Die Genehmigung des Kuratoriums bedarf des Einvernehmens mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister.

(3) Die Genehmigung (Absatz 1) und das Einvernehmen (Absatz 2) sind zu versagen, wenn die Regelung nicht in Einklang mit dem geltenden Recht steht.

(4) Die Vorschriften der §§ 74 bis 77 des Fachhochschulgesetzes (FHG) über die Anerkennung von Fachhochschulen bleiben unberührt.

§ 4

Die Fachhochschule kann Kirchenbeamte haben.

§ 5

Landesrechtliche Vorschriften für Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend die Errichtung einer Fachhochschule durch die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. Juli 1971 (GV.NW. S. 194) außer Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ist aufgrund des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Fachhochschule durch die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche vom 16. Juli 1971 (GV.NW. S. 194) seit ihrer Errichtung durch die Landeskirchen am 01. August 1971 eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des Staatskirchenrechts. Mit der landesgesetzlichen Ermöglichung einer Fachhochschule in der Trägerschaft der Landeskirchen als rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts hatte das Land einer Rechtsformentscheidung der Landeskirchen für ihre kirchliche Hochschule entsprochen. Nachdem nunmehr die Landeskirchen durch eine Neufassung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 15./22./30. Juli 1971 mit Änderungsvertrag vom 16. Februar/14. Juni/28. Juni 1983 für die Hochschule die Rechtsform Körperschaft des öffentlichen Rechts und für die Studentenschaft der Fachhochschule die Rechtsform rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule beschlossen haben, ist eine entsprechende Änderung des Landesgesetzes betreffend die Errichtung einer Fachhochschule durch die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts erforderlich. Es wird damit dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen in eigenen Angelegenheiten gem. Artikel 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 entsprochen. Die rechtlich erforderliche staatliche Mitwirkung an der Änderung der Rechtsform der Fachhochschule und an der Organisation der Studentenschaft als rechtsfähige Gliedkörperschaft erfolgt durch ein entsprechendes Gesetz über die Evangelische Fachhochschule und die gleichzeitige Aufhebung des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Fachhochschule durch die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. Juli 1971. Bestimmungen des Gesetzes von 1971, die durch die Änderungen nicht berührt werden, werden in das neue Gesetz unverändert übernommen.

B Zu den EinzelvorschriftenZu § 1

Der § 1 regelt das Entstehen des Rechtssubjektes Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe als kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Regelung knüpft an den Rechtsakt, mit dem sich die Kirchen für die Rechtsform Körperschaft des öffentlichen Rechts entschieden haben,

- Die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung der Kirche (§ 5 des Kirchenvertrages vom 16. Februar/14. Juni/28. Juni 1983 -

den Eintritt einer Rechtswirkung kraft staatlichen Rechts, nämlich das Ende der rechtlichen Existenz der Fachhochschule als rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Rechts und den Beginn ihrer rechtlichen Existenz in der Rechtsform Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er legt fest, daß beide Rechtswirkungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des staatlichen Gesetzes eintreten.

Zu § 2

Der § 2 regelt das Entstehen der Studentenschaft als rechtsfähige Gliedkörperschaft der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe sowie den Aufgabenbereich, für den diese Organisationsform zur Verfügung gestellt wird.

Zu § 3

Das Genehmigungsrecht, das durch § 3 Absatz 1 begründet wird, und das Erfordernis des Einvernehmens nach § 3 Absatz 2 dienen zur Sicherung der öffentlichen Interessen, die in diesem Zusammenhang durch Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV verfassungsrechtlich als berechnigte Interessen anerkannt werden. § 3 ermöglicht es dem Staat, seine Verantwortung für das öffentliche Interesse an Rechtssicherheit im Rechtsverkehr wahrzunehmen und sicherzustellen, daß die Satzung der Studentenschaft mit der Bestimmung in § 2 des Gesetzes bezüglich der Angelegenheiten übereinstimmt, für die die Studentenschaft mit dem Recht der Pflichtengliedschaft und mit Beitragshoheit ausgestattet worden ist. Mit der unterschiedlichen Gestaltung der Genehmigungsregelung für die Satzung der Hochschule und die Satzung der Studentenschaft wird dem allgemeinen hochschulrechtlichen Rechtsgedanken der Hochschulautonomie Rechnung getragen. Der Hinweis auf die Vorschriften der §§ 74 bis 77 Fachhochschulgesetz hat klarstellende Bedeutung.

Zu § 4

Der § 4 hat eine klarstellende Bedeutung. Er übernimmt die in § 2 des Gesetzes von 1971 getroffene Feststellung in das neue Gesetz.

Zu § 5

Der § 5 übernimmt die in § 4 des Gesetzes von 1971 getroffene Regelung in das neue Gesetz. Es wird damit klargestellt, daß insoweit keine Rechtsänderung eintreten soll und auch der Fachhochschule als öffentlich-rechtlicher kirchlicher Einrichtung die Sonderrechte zustehen, die durch die Landesgesetze den religionsgemeinschaftlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts über das Privilegienbündel des Artikels 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 WRV hinaus zuerkannt werden.

Zu § 6

Der § 6 regelt das Inkrafttreten der neuen Regelung für die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und das Außerkrafttreten der bisher geltenden Regelung.